

# **BGer 5A 85/2018 vom 5. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_85\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_85_2018)

FR: TF 5A 85/2018 du 5 février 2018

IT: TF 5A 85/2018 del 5 febbraio 2018

## **Regeste**

Tätigkeit der Beiständin | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass kein zulässiges reformatorisches Begehren gestellt, sondern lediglich eine neutrale, unabhängige, gleichwertige und gerechte Überprüfung verlangt werde und dass es sich bei den weitschweifigen Ausführungen im Wesentlichen um eine Wiederholung der erstinstanzlichen Vorbringen, nicht aber um eine eigentliche Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des erstinstanzlichen Entscheides handle. Ferner hat das Obergericht erwogen, dass inzwischen eine neue Beiständin im Amt sei und die Regelung des Besuchsrechts wie auch die übrigen Beistandschaftssachen seither in deren Zuständigkeitsbereich fielen; die Handlungen und/oder Unterlassungen der ehemaligen Beiständin könnten ohnehin nicht mehr korrigiert werden, weshalb es insofern auch an einem aktuellen Interesse an der Behandlung der Beschwerde fehle.

### **E. 2**

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat ein Rechtsbegehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 2 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Auch die beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren in der Sache, sondern die Anliegen, den in den Augen des Beschwerdeführers unfairen obergerichtlichen Entscheid zu überprüfen und fair und wohlwollend zu beurteilen sowie das Verhalten der früheren Beiständin als fehlerhaft zu bezeichnen und den dadurch entstandenen Konflikt anzuerkennen. Schon aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Sodann wird auch nicht aufgezeigt, inwiefern der obergerichtliche Entscheid gegen Recht verstossen soll. Vielmehr wird allgemeine Kritik geübt (das Obergericht sei nicht an Wahrheit und Gerechtigkeit interessiert, was nicht dem Volkswillen der Nation entspreche; das Obergericht formuliere nicht laiengerecht, obwohl der überwiegende Teil des Volkes nicht studiert habe; die Beschwerdefrist sei zu kurz gewesen, um einen Anwalt zu finden; beim Obergericht und bei der KESB herrsche ein Durcheinander; schliesslich diverse Vorwürfe an die KESB und an die frühere Beiständin, welche eines Fehlverhaltens bezichtigt wird). Ferner wird auch nicht aufgezeigt, inwiefern die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren rechtsfehlerhaft sein soll, weshalb das Anliegen, die kantonale Kostenaufgabe zu annullieren, ebenfalls unbegründet bleibt.

**E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.